



VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungs-Unternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. - Glockengießerwall 2 – 20095 Hamburg

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Wirtschaftsprüferausschuss
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Per Mail an: stuellungnahmen@idw.de

Hauptgeschäftsstelle Hamburg
Glockengießerwall 2 (Wallhof)
20095 Hamburg
Telefon: 040 – 69 65 08 - 0
Telefax: 040 – 69 65 08 - 88
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Hamburg, 10. März 2016

Entwurf des neuen IDW ES 4 Standards

Sehr geehrte Damen und Herren,

im VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V. sind die großen deutschen Vertriebs- und Beratungsgesellschaften sowie Maklerservicegesellschaften organisiert, die über die mit Ihnen vertraglich kooperierenden Finanzanlagevermittler nach § 34 f GewO auch Publikums AIF an Privatanleger vermitteln.

Der nunmehr vorgelegte Prüfungsstandard wird den Interessen dieser Berufsgruppe nicht gerecht.

Es sind die beratenden Vermittler nach § 34 f GewO, die das wesentliche Risiko bei der Vermittlung von geschlossenen AIF tragen. Sie sind diejenigen, die ihre Kunden auf das Kapitalanlageprodukt aufmerksam machen und ihnen gegenüber eine Empfehlung zur Investition in einen Publikums AIF aussprechen. Sie müssen in der Lage sein, diese Empfehlung zu begründen. Voraussetzung hierfür ist zumindest ein tiefes Verständnis der von ihnen angebotenen Produkte.

Wir gehen zudem davon aus, dass der BGH - auch unter den Bedingungen des KAGB - seine Rechtsprechung zur Plausibilitätsprüfungspflicht durch den Anlagevermittler aufrecht erhält.

Der Gesetzgeber hat bereits erkennen lassen, dass er dem Vermittler erhebliche Pflichten bei der Platzierung von vergleichbaren Anlageprodukten auferlegen wird. Im Rahmen der MiFID II Umsetzung

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Dr. Sebastian Grabmaier, Franz-Josef Rosemeyer, Dr. Matthias Wald
Eingetragener Verein Amtsgericht Hamburg VR 14453

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500
BIC COBADEFFXXX

wurde bereits ein erster Referentenentwurf für das Finanzmarktnovellierungsgesetz vorgelegt. Hier heißt es in dem neu formulierten § 57 Abs. 4 WPHG:

„Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen. Es muss deren Vereinbarkeit, auch unter Berücksichtigung des in § 68 Abs. 7 genannten Zielmarktes, mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, beurteilen und sicherstellen, dass es Finanzinstrumente nur anbietet oder empfiehlt, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.“

Es ist zwingend davon auszugehen, dass diese Regelung auch unverändert in die Finanzanlagenvermittlerverordnung übernommen wird.

Vor diesem eindeutigen rechtlichen Hintergrund ist der IDW Prüfungsstandard aus unserer Sicht nicht ausreichend. In dem Standard wird hier in Ziff. 9 ausdrücklich festgehalten, dass Adressat des Gutachtens ausschließlich der Prospektherausgeber ist. Im Prospekt soll ausdrücklich kein Hinweis auf ein erstelltes Gutachten erfolgen, und das Gutachten soll auch grundsätzlich nicht weitergegeben oder in Auszügen verwendet werden.

Ein Prospektgutachten, welches sich ausschließlich an den Prospektherausgeber richtet und diesem bestätigt, dass die Umsetzung seiner Angaben in dem Prospekt zutreffend erfolgt, ist für den vermittelnden Berater ein Muster ohne Wert.

Der Herausgeber hat andere Möglichkeiten, bei der Prospekterstellung mit der gebotenen Sorgfalt zu agieren. Er benötigt hierfür kein Gutachten.

Tatsächlich muss ein solches Prospektgutachten sich in seinem Aufbau, in seiner Formulierung und seiner Verständlichkeit an diejenigen richten, die es zur Aufgabe hat, bei einem solchen Anlageprodukt zu prüfen, ob er es guten Gewissens in seinen Kundenkreis hineinbringen kann. Ein solches Prospektgutachten sollte darüber hinaus auch von seinem Inhalt und seiner Verständlichkeit für einen potentiellen Anleger geeignet sein und diesem einen Zusatznutzen zu dem Verkaufsprospekt verschaffen.

Es sollte daher ein Umdenken im IDW stattfinden. Für den sorgfältig arbeitenden Prospektherausgeber ist ein Prospektgutachten nach dem jetzt vorgelegten Standard entbehrlich. Er müsste sich zu Recht die Frage stellen, wofür er überhaupt eine solche Begutachtung braucht? Ein solches Gutachten muss sich an diejenigen richten, die gerade nicht mit der Erstellung des Prospektes befasst sind, sondern mit seiner Verwendung im Anlagevermittlungsvorgang. Dies kann selbstverständlich mit entsprechenden haftungseinschränkenden Begrenzungen erfolgen, jedoch muss das Gutachten ganz eindeutig an

denjenigen adressiert sein, der es nutzt, um ein angemessen vollständiges Verständnis des von ihm angebotenen Finanzinstruments zu erhalten und ihm eine zusätzliche Gewähr bieten, dass dieses Produkt für seine Kunden interessengerecht ist.

In diesen Zusammenhang ist es bedauerlich, dass zusammen mit dem Standard für die Erstellung eines Gutachtens für Publikums AIF nicht bereits eine Formulierung eines Standards für Vermögensanlagen gewählt wurde, da sich die Grundaussagen eines solchen Gutachtens auch auf solche Produkte übertragen lassen und es bei diesen wegen der niedrigeren gesetzlichen Vorgaben noch einen deutlich gesteigerten Anlass gibt, Produkte erst auf Basis eines entsprechenden Prospektgutachtens in den Vertrieb aufzunehmen.

Wir hätten es zudem begrüßt, wenn sich der neue IDW ES 4 Standard zu der Erstellung und Überprüfung von Leistungsbilanzen und deren ordnungsgemäßer Darstellung im Prospekt geäußert hätte. Uns ist bewusst, dass derartige Leistungsbilanzen heute nicht zu den notwendigen Prospektangaben gehören. Sowohl für den Anlagevermittler als auch den Kunden sind jedoch Angaben dazu, ob die handelnden Unternehmen, die in dem Anlageobjekt tätig werden, in der Vergangenheit die von ihnen angestrebten unternehmerischen Ziele bei Anlageprodukten, die Privatanlegern angeboten wurden, erreicht haben. Auch das Fehlen solcher Angaben und Prüfungsvorgaben zeigt, dass der neue IDW ES 4 Standard und die darauf basierenden Prospektgutachten, sofern nicht ein grundsätzliches Umdenken erfolgt, für den Vertrieb entwertet sind und demnach die Prospektherausgeber zukünftig auf die Erstellung derartiger Gutachten verzichten sollten, sondern vielmehr ihrerseits Gutachten in Auftrag geben könnten, die klare Prüfungsaussagen für den Vertrieb enthalten. Die Aussage, dass ein Prospekt dem IDW ES 4 Standard genügt, wäre dann tatsächlich kein Qualitätsurteil mehr.

Wir erachten es in diesem Zusammenhang, trotz der weit gefassten Anhörungsfrist, auch als zweifelhaft, dass in Ziff. 5 des Standards bereits formuliert ist, dass der neue IDW ES 4 Standard bereits ab dem 05.10.2015 Verwendung finden soll. Die zwingende Verwendung eines Standards, der sich noch im Entwurfsstadium befindet, kann nicht sinnvoll sein.

Wir stehen für einen zukünftigen Meinungs austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Martin Klein